

Vertrag über die Vorhaltung und Erbringung der Systemdienstleistung Blindleistung

zwischen

Unternehmensname, Sitz

- nachfolgend **Anbieter** genannt -

und

TransnetBW GmbH, Stuttgart

- nachfolgend **Anschlussnetzbetreiber** genannt -

- nachfolgend einzeln oder zusammen auch **Vertragspartner** genannt –

Inhaltsverzeichnis

§1	Präambel	4
§2	Vertragsgegenstand	4
§3	Begriffe und Definitionen	5
§4	Vorhaltung und Erbringung von Blindleistung	5
§5	Datenkommunikation	6
§6	Informationsaustausch	6
§7	Verfügbarkeits- und Qualitätsanforderungen	7
§8	Tests und Qualitätssicherung	8
§9	Vergütung und Abrechnung	9
§10	Sicherheitsleistung	10
§11	Vertragsstrafen	11
§12	Ansprechpartner	11
§13	Höhere Gewalt	11
§14	Haftung	12
§15	Vertragslaufzeit und Kündigung	12
§16	Vertraulichkeit und Datenschutz	13
§17	Änderungsrecht	14
§18	Salvatorische Klausel	14
§19	Schriftformklausel	14
§20	Gerichtsstand	15
§21	Vertragsbestandteile	15
Anhang 1	Mengen- und Preisvereinbarungen	17
Anhang 2	Technische Einrichtungen zur Blindleistungserbringung	18
Anhang 3	Produktbeschreibung des Anschlussnetzbetreibers	19
Anhang 4	Informations-, Sprach- und Datenkommunikation	20
Anhang 5	Qualitätssicherung	21

Anhang 6	Kontaktdaten	22
Anhang 7	Relevante TAB des Anschlussnetzbetreibers	23
Anhang 8	Abgrenzung vergütungsfreier und -fähiger Bereitstellung von Blindleistung	24
Anhang 9	Teilnahmevoraussetzungen	25

§1 Präambel

Mit dem Beschluss BK6-23-072 vom 25.06.2024 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) gemäß §§ 12h Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 5 und 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die Spezifikationen und technischen Anforderungen für die transparente, diskriminierungsfreie und marktgestützte Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ („Blindleistung“) durch die deutschen regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und Verteilernetzbetreiber (VNB), soweit diese ein Hochspannungsnetz betreiben, festgelegt.

Als „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ gelten sowohl die Fähigkeit, Blindleistung im vereinbarten Umfang vorzuhalten, als auch deren tatsächliche Erbringung.

Dieser Vertrag bildet die Basis für eine rechtssichere, effiziente Beschaffung sowie Vorhaltung und Erbringung von Blindleistung, die den Anforderungen des EnWG und den Vorgaben der Bundesnetzagentur entspricht.

§2 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Vorhaltung und Erbringung von Blindleistung in Form des gemäß Anhang 3 konkretisierten Standardproduktes durch die in Anhang 1 aufgeführten technischen Blindleistungsquellen am Netzanschlusspunkt, die Vergütung und Abrechnung der Vorhaltung und Erbringung von Blindleistung sowie die Teilnahmevoraussetzungen nach Buchstabe C der Anlage 1 des Beschlusses BK6-23-072 (im Folgenden „Beschaffungskonzept“ genannt), insbesondere die technischen und organisatorischen Anforderungen. Ferner beinhaltet dieser Vertrag die Haftungsregelungen sowie die sonstigen zivilrechtlichen Bestandteile und den Umfang der durchzuführenden Qualitätssicherungsversuche.
- (2) Es gelten die Vorgaben und Bestimmungen aus dem Beschluss BK6-23-072 einschließlich des Beschaffungskonzepts oder diesen Beschluss ergänzende oder ersetzende Festlegungen der Bundesnetzagentur sowie deren Präzisierungen in diesem Vertrag.
- (3) Die Vertragspartner sind berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag geeigneter Dritter zu bedienen. Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus diesem Vertrag bleiben hiervon unberührt.
- (4) Die Verwendung einer Blindleistungsquelle zur Blindleistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages ist nur zulässig, sofern dem keine anderen vertraglichen Regelungen am Netzanschlusspunkt der Blindleistungsquelle - insbesondere solche aus Netzanschluss-, Anschlussnutzungs- und Netzführungsverträgen - entgegenstehen; dies umfasst auch

eventuelle Regelungen zur Datenkommunikation. Die Einhaltung dieser Voraussetzung ist durch den Anbieter sicherzustellen.

§3 Begriffe und Definitionen

Für diesen Vertrag gilt ergänzend zu den Begriffsbestimmungen des Beschaffungskonzepts folgende Begriffsbestimmung:

Werktag: die Wochentage Montag bis Freitag, sofern diese nicht bundesweit einheitlich geltende Feiertage der Bundesrepublik Deutschland sind.

§4 Vorhaltung und Erbringung von Blindleistung

- (1) Der Anbieter stellt dem Anschlussnetzbetreiber die Blindleistung am Netzanschlusspunkt der Blindleistungsquelle bereit.
- (2) Der Anbieter verpflichtet sich, während des Erbringungszeitraums die für die Vorhaltung und Erbringung der Blindleistung notwendige Funktionsfähigkeit der Blindleistungsquelle sicherzustellen. Diese Verpflichtung umfasst unter anderem die Durchführung erforderlicher Wartungen und Instandhaltungen sowie ggf. die Bereithaltung des erforderlichen Personals.
- (3) Der Anbieter verpflichtet sich, während des Erbringungszeitraums die vertragsgegenständliche Leistung weder gesamthaft noch in Teilen anderweitig zu vermarkten.
- (4) Die Anforderungen an die Blindleistungsquelle zur Vorhaltung und Erbringung von Blindleistung sowie die Teilnahmevoraussetzungen sind in Anhang 9 und den darin jeweils in Bezug genommenen weiteren Anhängen dieses Vertrages geregelt. Ergänzend gelten die Regelungen unter Buchstabe C des Beschaffungskonzepts.
- (5) Bei Aggregation mehrerer Blindleistungsquellen innerhalb einer Beschaffungsregion ist seitens des Anbieters eine aggregierte Schnittstelle zum Anschlussnetzbetreiber hinsichtlich Messwertbereitstellung, Steuerung, Sollwertvorgabe und Abrechnungsdatenerfassung bereit zu stellen, soweit der Anschlussnetzbetreiber dies im Rahmen der Konkretisierung des Standardproduktes gemäß Anhang 3 verlangt. Die aufgeführten Teilnahmevoraussetzungen gemäß Abs. (4) müssen hierbei für jede einzelne Blindleistungsquelle erfüllt sein. Die Blindleistungsbereiche innerhalb der Technischen Anschlussbedingungen des Anschlussnetzbetreibers (TAB, siehe Anhang 7, insbesondere Ziffer 10.2.2.2) in Verbindung mit der Abgrenzung vergütungsfreier und vergütungsfähiger Bereitstellung von Blindleistung gemäß Anhang 8 sind ebenfalls für jede einzelne Blindleistungsquelle gemäß Anhang 2 zu berücksichtigen.

- (6) Sofern sich der Anbieter zur Vorhaltung und Erbringung der Blindleistung geeigneter Dritter bedient, muss er sicherstellen, dass entsprechende vertragliche Vereinbarungen für die vertragskonforme Vorhaltung und Erbringung der Blindleistung mit diesen bestehen. Der Anbieter weist dem Anschlussnetzbetreiber den Abschluss dieser Verträge auf Verlangen unverzüglich nach.
- (7) Falls die zur Vorhaltung und Erbringung vorgesehene Blindleistungsquelle erst zukünftig errichtet bzw. ertüchtigt werden soll, versichert der Anbieter gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber mit der Angebotsabgabe, dass die Blindleistungsquelle vor dem Beginn des Erbringungszeitraums zu Test- und Qualitätskontrollzwecken bis zu der vom Anschlussnetzbetreiber in Anhang 3 genannten Frist betriebsbereit sein wird. Er macht dies gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber unverzüglich nach der Zuschlagserteilung anhand geeigneter Nachweise glaubhaft.

§5 Datenkommunikation

Die technischen Einzelheiten für die Datenkommunikation zwischen den Vertragspartnern insbesondere zur Ausprägung von Kommunikationsschnittstellen, zu Nachrichtenformaten sowie zu Prozessen und Fristen sind in Anhang 4 geregelt.

§6 Informationsaustausch

- (1) Bei gesicherter Erbringung meldet der Anbieter dem Anschlussnetzbetreiber gemäß den Vorgaben nach Anhang 4 Wartungsarbeiten, Anlagenrevisionen und andere geplante Nichtverfügbarkeiten sowie deren voraussichtliche Dauer und stimmt diese mit dem Anschlussnetzbetreiber ab. Der Anschlussnetzbetreiber kann eine Verschiebung einer solchen Maßnahme aus betrieblichen Gründen verlangen, es sei denn, die Verschiebung ist technisch oder rechtlich unmöglich. Betriebliche Gründe sind insbesondere gegeben, falls ohne die Verschiebung Spannungsbandverletzungen oder Betriebsmittelüberlastungen im Netz des Anschlussnetzbetreibers auftreten können oder zu erwarten sind.
- (2) Bei gesicherter Erbringung meldet der Anbieter dem Anschlussnetzbetreiber ungeplante Nichtverfügbarkeiten und Störungen (dies sind alle Nichtverfügbarkeiten, die nicht gemäß Abs. (1) als geplante Nichtverfügbarkeiten gemeldet werden) unverzüglich, sobald ihm diese bekannt werden. Die Meldung hat in der zwischen Anschlussnetzbetreiber und Anbieter gemäß Anhang 4 abgestimmten Art und Weise und in dem vom Anschlussnetzbetreiber vorgegebenen Dateiformat zu erfolgen.
- (3) Bei gesicherter Erbringung meldet der Anbieter dem Anschlussnetzbetreiber das Ende der

Nichtverfügbarkeit einer Blindleistungsquelle unverzüglich laut den in Anhang 4 definierten Prozessen zur Nichtverfügbarkeit.

- (4) Der Anbieter meldet dem Anschlussnetzbetreiber bei gesicherter Erbringung regelmäßig das jeweils verfügbare Potenzial der Blindleistungsquelle gemäß den Vorgaben nach Anhang 4. Der Anbieter ist berechtigt, über die gesicherte Vorhalteleistung hinaus Blindleistung zu erbringen, sofern und soweit TransnetBW diese anfordert. Die zusätzlich erbrachte Blindarbeit wird gemäß §9 abgerechnet.

§7 Verfügbarkeits- und Qualitätsanforderungen

- (1) Eine Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn die Vorhalteleistung technisch nicht oder nicht in voller Höhe zur Verfügung steht. Untertägige Nichtverfügbarkeiten werden bei der Betrachtung der Nichtverfügbarkeit als ein ganzer Kalendertag gezählt.
- (2) Als Nichtverfügbarkeit wird auch ein vom Anbieter verschuldeter Ausfall der Kommunikation zwischen der Blindleistungsquelle und dem Anschlussnetzbetreiber bewertet. Zudem gilt das Ausbleiben der Übermittlung von durch den Anbieter zur Verfügung zu stellenden Messwerten als Nichtverfügbarkeit, sofern dies vom Anschlussnetzbetreiber für den vertragsgemäßen Blindleistungsabruf benötigt wird.
- (3) Kann der Anbieter bei gesicherter Erbringung die Vorhalteleistung aufgrund von Maßnahmen, die der Anschlussnetzbetreiber zu vertreten hat, technisch nicht oder nicht in voller Höhe zur Verfügung stellen, wird dies nicht als Nichtverfügbarkeit bewertet.
- (4) Beträgt die Dauer des Erbringungszeitraums bis zu 31 Kalendertage, stellt der Anbieter bezogen auf den gesamten Erbringungszeitraum sicher, dass eine Nichtverfügbarkeit von einem Kalendertag nicht überschritten wird.
- (5) Ist der Erbringungszeitraum länger als 31 Kalendertage, darf je Kalendermonat eine Nichtverfügbarkeit von einem Kalendertag nicht überschritten werden, es sei denn dies ist zwischen dem Anbieter und dem Anschlussnetzbetreiber gemäß §6 Abs. (1) abgestimmt.
- (6) *Störungsbedingte Nichtverfügbarkeiten, die gemäß Beschaffungskonzept in Summe 3 % der Kalendertage des Erbringungszeitraums nicht überschreiten dürfen*, werden von den Regelungen in Abs. (4) und Abs. (5) mit umfasst.
- (7) Eine Nichtverfügbarkeit liegt ab dem Zeitpunkt vor,
 - a) zu dem der Anbieter dem Anschlussnetzbetreiber gemäß §6 Abs. (1) oder §6 Abs. (2) eine Nichtverfügbarkeit meldet oder
 - b) an dem eine Nichtverfügbarkeit eintritt oder

- c) ab dem ein Qualitätssicherungsversuch nach §8 Abs. (2) fehlschlägt oder
 - d) ab dem ein Blindleistungsabruf des Anschlussnetzbetreibers ganz oder teilweise fehlschlägt.
- (8) Eine Nichtverfügbarkeit gilt ab dem Zeitpunkt als beendet, zu dem der Anbieter das Ende der Nichtverfügbarkeit der Blindleistungsquelle gemäß §6 Abs. (3) gemeldet hat und die Vorhalteleistung vollständig zur Verfügung steht.
- (9) Die Qualitätsanforderungen an die Erbringung von Blindleistung hinsichtlich der zulässigen Abweichung zwischen Soll- und Istwert am Netzanschlusspunkt sind in Anhang 3 festgelegt.

§8 Tests und Qualitätssicherung

- (1) Der Anschlussnetzbetreiber hat das Recht, vor dem Beginn des Erbringungszeitraums und gemäß der in Anhang 3 genannten Frist die Erfüllung der Anforderungen nach Anhang 3 und die Einhaltung der technischen Teilnahmevoraussetzungen gemäß Anhang 9 in Verbindung mit dem Beschaffungskonzept Buchstabe C. zu prüfen sowie betriebliche Tests unter Berücksichtigung der technischen Angaben des Anbieters gemäß Anhang 2 durchzuführen.
- (2) Der Anschlussnetzbetreiber hat insbesondere bei vermuteten Qualitätsdefiziten während des Erbringungszeitraums das Recht gemäß Buchstabe I.III des Beschaffungskonzepts, die Einhaltung der nach diesem Vertrag einzuhaltenden Qualitätsanforderungen sowie die ordnungsgemäße technische Kommunikation zur Blindleistungsquelle zu überprüfen. Darüber hinaus können durch den Anschlussnetzbetreiber auch stichprobenartig Qualitätsprüfungen und Kommunikationstests durchgeführt werden.
- (3) Der Anbieter unterstützt den Anschlussnetzbetreiber nach Anforderung bei der Durchführung von Qualitätssicherungsversuchen. Hierzu erfasst er nach Buchstabe C.XI des Beschaffungskonzepts folgende Informationen und zeichnet diese auf:
- a) Wirkleistung, Blindleistung und Spannung in einer höheren Auflösung als 15 Minuten
 - b) Änderungsgeschwindigkeit des Arbeitspunktes bei Änderung der Anforderung
 - c) Unterschied zwischen Sollwert und Istwert
 - d) Güte der Regelung bzw. Regelabweichung (bei Produkten mit Regelkreis)
 - e) Dokumentation, ob alle Arbeitspunkte des gemäß Anhang 2 vereinbarten PQ-Diagramms tatsächlich erreicht werden
- (4) Ergänzende prozessuale und technische Regelungen zur Durchführung von Qualitätssicherungsversuchen sind in Anhang 5 aufgeführt.

- (5) Der Zeitpunkt, die Dauer und der Umfang von Qualitätssicherungsversuchen werden durch den Anschlussnetzbetreiber nach Rücksprache mit dem Anbieter festgelegt. Die wirtschaftlichen Interessen des Anbieters sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.

§9 Vergütung und Abrechnung

- (1) Vergütungsfähig ist je Viertelstunde die Teilmenge der gemessenen Blindarbeit, die außerhalb der vergütungsfreien Bereiche der Blindleistungsbereitstellung liegt, sofern diese dem Abruf bzw. den Vorgaben des Anschlussnetzbetreibers entspricht. Diese Bereiche ergeben sich aus den aktuellen TAB des Abschlussnetzbetreibers (Anhang 7, insbesondere Ziffer 10.2.2.2 (*„Es gilt die VDE-AR-N 4130 und ergänzend: TransnetBW fordert standardmäßig Variante 1. An spezifischen Standorten kann auch eine andere Variante gefordert werden. Für die Anwendung im Rahmen der marktgestützten Beschaffung von „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ wird jedoch einheitlich Variante 1 angenommen.“*))) in Verbindung mit der in Anhang 8 beschriebenen Abgrenzung vergütungsfreier und vergütungsfähiger Bereitstellung von Blindleistung.
- (2) Der Anschlussnetzbetreiber vergütet dem Anbieter im Erbringungszeitraum die vergütungsfähige Blindarbeit nach Abs. §9 für jeden viertelstündlichen Zählerwert mit dem bezuschlagten Blindarbeitspreis in Euro pro Mvarh gemäß Anhang 1. Ist in Anhang 3 eine Indexierung vereinbart, wird diese bei der Ermittlung des Arbeitspreises entsprechend berücksichtigt. Der Anbieter hat keinen Anspruch auf die Vergütung von Blindarbeit, die nicht entsprechend den Qualitätsanforderungen des Anschlussnetzbetreibers nach §7 erbracht wird.
- (3) Neben der vergütungsfähigen Blindarbeit nach Abs. (1) und (2) vergütet der Anschlussnetzbetreiber dem Anbieter im Erbringungszeitraum die vergütungsfähige Vorhalteleistung für jeden Kalendertag mit dem bezuschlagten Vorhaltepreis in Euro pro Mvar und Kalendertag gemäß Anhang 1. Dieser Vergütungsanspruch für die Vorhalteleistung entfällt bei ganztägiger und untertägiger Nichtverfügbarkeit für den jeweiligen ganzen Kalendertag. Zur Bestimmung der vergütungsfähigen Vorhalteleistung wird Modell 1 gemäß Anhang 8 Ziffer 3.2.1. angewendet.
- (4) Mit der Vergütung gemäß Abs. (2) und Abs. (3) sind alle geschuldeten Leistungen aus diesem Vertrag vollständig abgegolten. Dies gilt auch in Bezug auf sämtliche Kosten oder entgangene Erlösmöglichkeiten (Opportunitätskosten), die dem Anbieter aus der Durchführung von Datenübermittlungen, Qualitätssicherungsversuchen und Tests entstehen.
- (5) Etwaige Vertragsstrafen gemäß §11 wird der Anschlussnetzbetreiber separat in Rechnung

stellen. Der Anschlussnetzbetreiber ist hierbei berechtigt, Forderungen an den Anbieter aus Vertragsstrafen nach §11 mit Vergütungsansprüchen des Anbieters nach Abs. (2) und Abs. (3) aufzurechnen.

- (6) Der Anschlussnetzbetreiber erstellt zugunsten des Anbieters monatlich eine Gutschrift über die Vergütung gemäß Abs. (2) und Abs. (3). Die Abrechnung erfolgt hierbei innerhalb von 30 Werktagen nach Ablauf des Kalendermonats der Vorhaltung und Erbringung, sofern dem Anschlussnetzbetreiber die hierzu erforderlichen Informationen bis zum 15. Werktag nach Ablauf des Kalendermonats der Erbringung vollständig zur Verfügung stehen. Bei einer Verzögerung der Bereitstellung der erforderlichen Informationen verlängert sich die Frist für die Erstellung und den Versand der Abrechnung um die Anzahl der Werktage, die zwischen dem 15. Werktag nach Ablauf des Kalendermonats der Erbringung und der vollständigen Bereitstellung der Abrechnungsdaten liegen.
- (7) Zahlungen werden 30 Kalendertage nach Eingang der Gutschriften beim Anbieter fällig. Die Zahlung von Vergütungen, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag hat durch Überweisung zu erfolgen, sofern die Vertragsparteien nichts Anderweitiges vereinbaren. Die Zahlungen zwischen den Vertragspartnern erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten.
- (8) Die Preise gemäß Anhang 1 sind Nettopreise. Sie enthalten keine Steuern, Abgaben und Umlagen. Diese sind zusätzlich auszuweisen und nach den gesetzlichen Regeln zu entrichten.
- (9) Der Anbieter ist verpflichtet, dem Anschlussnetzbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter die Vertragsstrafen nach §11 anstelle des Anbieters zahlt. Der Anschlussnetzbetreiber ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.
- (10) Sollten Steuern, sonstige Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlich oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.
- (11) Sollte der Anschlussnetzbetreiber die Durchführung zusätzlicher Überprüfungen der Blindleistungserbringung bzw. zusätzliche Qualitätssicherungsversuche verlangen, die über das in §8 genannte Maß hinausgehen, so kann der Anbieter hierfür nach vorheriger Abstimmung mit dem Anschlussnetzbetreiber die ihm nachweislich entstandenen Kosten oder entgangenen Erlösmöglichkeiten (Opportunitätskosten) geltend machen.

§10 Sicherheitsleistung

Der Anschlussnetzbetreiber verzichtet auf den Nachweis eines Mindestratings und die

Hinterlegung einer Sicherheitsleistung.

§11 Vertragsstrafen

- (1) Treten an mehr als einem Tag je Kalendermonat ungemeldete Nichtverfügbarkeiten auf, wird neben dem Entfall des Vergütungsanspruchs für die Vorhalteleistung gemäß §9 Abs. (3) ab dem zweiten Tag je Kalendermonat zusätzlich für jeden Tag mit einer ungemeldeten Nichtverfügbarkeit eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % der Vergütung für die tägliche Leistungsvorhaltung geschuldet.
- (2) Eine Nichtverfügbarkeit gilt als ungemeldet, wenn bis 14:30 Uhr des Vortages keine Nichtverfügbarkeitsmeldung gemäß Anhang 4 an den Anschlussnetzbetreiber übermittelt wurde und die Vorhalteleistung nicht oder nur anteilig zur Verfügung steht.
- (3) Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schadensersatzansprüchen bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§12 Ansprechpartner

In Anhang 6 sind die Ansprechpartner der Vertragspartner und deren jeweilige Erreichbarkeit sowie die Bankverbindung der Vertragspartner benannt. Änderungen sind unverzüglich dem jeweils anderen Vertragspartner in Textform mitzuteilen

§13 Höhere Gewalt

- (1) Solange die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige vergleichbare Umstände, deren Beseitigung Ihnen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, an der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus diesem Vertrag gehindert sind, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen in entsprechendem Umfang bis zur Beseitigung der störenden Ursache und ihrer Folgen. Höhere Gewalt ist ein außergewöhnliches, betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung nicht vorhersehbar ist und mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.
- (2) Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.
- (3) Die Vertragspartner werden sich gegenseitig unverzüglich ab Kenntnis über den Eintritt und den Wegfall der das Leistungshindernis nach dieser Ziffer begründenden Umstände

informieren und der betroffene Vertragspartner wird mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln dafür sorgen, dass er seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag so bald wie möglich wieder nachkommt.

§14 Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln.
 - a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
 - b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung derverkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- (2) Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Abs. (1) gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit dieser für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung findet.
- (5) Die Vertragspartner sind sich über ihre Pflicht zur Schadensminderung im Falle von drohenden oder eingetretenen Schäden einig. Sie verpflichten sich, eventuelle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Schäden so gering wie möglich zu halten.

§15 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag zwischen dem Anschlussnetzbetreiber und dem Anbieter kommt mit der Bezuschlagung des Angebots des Anbieters zustande und bedarf keiner Unterschrift. Der Vertrag endet mit dem Ende des Erbringungszeitraums gemäß Anhang 3.

- (2) Der Erbringungszeitraum beginnt um 0:00 Uhr des ersten Tages des Erbringungszeitraums und endet um 24:00 Uhr des letzten Tages des Erbringungszeitraums. Der Erbringungszeitraum ist in Anhang 3 festgelegt.
- (3) Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund nach § 313 Abs. 3 BGB oder § 314 BGB bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Anbieter die Nachweise nach §4 Abs. (5) und §4 Abs. (7) nicht erbringt,
 - b) der Anbieter wiederholt die Nichtverfügbarkeit einer Blindleistungsquelle nicht entsprechend den vertraglichen Regelungen nach §6 Abs. (1) oder §6 Abs. (2) meldet,
 - c) der Anbieter die Qualitätsanforderungen nach §7 wiederholt nicht erfüllt oder
 - d) bei Tests und Qualitätssicherungen des Anschlussnetzbetreibers gemäß § 8 ein erheblicher, die vertragsgemäße Vorhaltung oder Erbringung von Blindleistung gefährdender Mangel festgestellt wird und der Anbieter diesen nicht innerhalb eines angemessenen, von dem Anschlussnetzbetreiber vorgegebenen Zeitraums behoben wird oder
 - e) ein Änderungsverlangen durch einen der Vertragspartner gemäß §177 erfolglos bleibt.

§16 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner werden insbesondere unter Beachtung von §§ 6a und 12 EnWG die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhaltenen Daten auch bis zu drei Jahre nach Vertragsende vertraulich behandeln und sie Dritten nicht zugänglich machen. Die Datenweitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig. Die Zustimmung darf nicht grundlos verweigert werden.
- (2) Abs. (1) gilt nicht, soweit Daten aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen zu veröffentlichen oder an Behörden, Gerichte oder an sonstige öffentliche Stellen herauszugeben sind. Unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 sind die Vertragspartner berechtigt, den Vertrag an die Bundesnetzagentur weiterzugeben.
- (3) Der Anbieter hat insbesondere die besonders sensiblen Informationen bzgl. kritischer Infrastruktur streng vertraulich zu behandeln und die Informationen nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die diese Informationen zur Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag benötigen.
- (4) Im Übrigen sind die Vertragspartner zur Weitergabe von Daten an Dritte berechtigt, soweit

dies zur Abwicklung des Vertrages erforderlich ist und diese sich ihrerseits entsprechenden Vertraulichkeitsbestimmungen unterworfen haben. So ist der Anschlussnetzbetreiber beispielsweise berechtigt, detaillierte technische Anlagendaten an Dritte weiterzugeben, um Simulationen, Analysen und Auswertungen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Erbringung von Blindleistung sowie der Spannungshaltung durchzuführen.

- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich, personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners, welche im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, ausschließlich im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften zu verarbeiten, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (die Datenschutz-Grundverordnung „DSGVO“) und dem deutschen Bundesdatenschutzgesetz, jeweils in der geltenden Fassung.
- (6) Die Vertragspartner stellen sicher, dass die Regelungen in den Absätzen (1) bis (5) auch seitens von ihnen beauftragter Dritten nach §2 Abs. (2) eingehalten werden.

§17 Änderungsrecht

Diesem Vertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen und wettbewerblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zu Grunde. Ändern sich diese Verhältnisse durch gesetzliche Vorgaben oder rechtsverbindliche Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte oder Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur, beispielweise zu der marktlich zu beschaffenden Blindleistung, oder durch eine Fortentwicklung der allgemein anerkannten Regeln der Technik während der Vertragslaufzeit wesentlich, so sind die Vertragspartner jeweils berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Ein Änderungsrecht gem. § 313 Abs. 1, Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

§18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§19 Schriftformklausel

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit

der Schriftform, sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Form vorgesehen ist. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

§20 Gerichtsstand

- (1) Für Rechtsstreitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern ist der Geschäftssitz des Anschlussnetzbetreibers.

§21 Vertragsbestandteile

Die im Folgenden aufgelisteten Anhänge sind Bestandteil dieses Vertrages; bei Widersprüchen zwischen einem Anhang und diesem Vertrag geht der Inhalt des Vertrags vor.

Anhang 1 Mengen- und Preisvereinbarungen

Anhang 2 Technische Einrichtungen zur Blindleistungserbringung

Anhang 3 Produktbeschreibung des Anschlussnetzbetreibers

Anhang 4 Informations-, Sprach- und Datenkommunikation

Anhang 5 Qualitätssicherung

Anhang 6 Kontaktdaten

Anhang 7 Relevante TAB des Anschlussnetzbetreibers

Anhang 8 Abgrenzung vergütungsfreier und -fähiger Bereitstellung von Blindleistung

Anhang 9 Teilnahmevoraussetzungen

ANHÄNGE

Hier werden die Vertragsanhänge angefügt, wie sie auf dem Marktpartnerportal zu finden sind. Dokumente, welche von den Anbietern auszufüllen sind, werden bei Bezuschlagung ausgefüllt angefügt.

Anhang 1 Mengen- und Preisvereinbarungen

Anhang 2 Technische Einrichtungen zur Blindleistungserbringung

Anhang 3 Produktbeschreibung des Anschlussnetzbetreibers

Anhang 4 Informations-, Sprach- und Datenkommunikation

Anhang 5 Qualitätssicherung

Anhang 6 Kontaktdaten

Anhang 7 Relevante TAB des Anschlussnetzbetreibers

Anhang 8 Abgrenzung vergütungsfreier und -fähiger Bereitstellung von Blindleistung

Anhang 9 Teilnahmevoraussetzungen